

§ 5 GOPEK 2016 Einberufung der Sitzungen und Verhandlungen

GOPEK 2016 - Geschäftsordnung der Patienten-Entscheidungskommission (GOPEK 2016)

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

(1) Die/der Vorsitzende hat die Patienten-Entscheidungskommission nach Bedarf zu internen Sitzungen und zu Verhandlungen zu laden und bestimmt den Tag und die Stunde.

(2) Die Tagesordnung ist von der/dem Vorsitzenden auf Grund der vorliegenden Ansuchen zusammenzustellen. Die Einladung zu den Sitzungen und Verhandlungen ist zeitgerecht, jedenfalls aber mindestens 14 Tage vor dem Sitzungs- bzw. Verhandlungstermin unter Anschluss der Tagesordnung und sonst erforderlicher Unterlagen allen Mitgliedern der Patienten-Entscheidungskommission bekannt zu geben.

In Kraft seit 22.09.2016 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at